



VERHANDELT

zu Frankfurt am Main, am 28. März 2023

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Daniel Komo

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
Kennedyallee 53, 60596 Frankfurt am Main,

erschien heute:

Frau Jing Guo, geb. am 14.11.1986,
dienstansässig Brüsseler Straße 1-3, 60327 Frankfurt am Main,
- von Person bekannt -

handelnd im Nachfolgenden nicht im eigenen Namen, sondern als bevollmächtigte Vertreterin
ohne Übernahme einer persönlichen Haftung und unter Befreiung von Beschränkungen des
§ 181 BGB für

- 1) Frau Aizhu Lyu, geb. am 27.05.1955,
wohnhaft in Stadt Xinyang, Provinz Henan, VR. China,

- nachstehend „Veräußerer“ genannt -

- 2) Herrn Bin Sun, geb. am 04.05.1989,
wohnhaft Zi. 102, Nr. 815, Hong Xu Lu, Shanghai, VR. China,

- nachstehend „Erwerber 1“ genannt -

- 3) Herrn Bobo Xiang, geb. am 28.08.1982,

孙文武 SUN, BIN

12/09/2024

Certified true copy
of the original

wohnhaft Shuige Zhoucun, Simen Gemeinde, Yuyao Stadt, Zhejiang Provinz, VR. China,

- nachstehend „Erwerber 2“ genannt –

- 4) die Gesellschaft, **Ningbo Tianze Intelligent Technology Youxian Gongsi**, mit dem Sitz in Zhejiang, geschäftsansässig: Taoyuan-Südstraße 320 der Yuelong-Straße des Kreises Ninghai der Stadt Ningbo, Provinz Zhejiang / Volksrepublik China, eingetragen bei der Behörde für Marktüberwachung und Management des Kreises Ninghai / Volksrepublik China unter Register-Nr. (Einheitliche Soziale Kredit-Kode): 91330226MAC458C67C(1/1),

- nachstehend „Erwerber 3“ genannt –

- die Erwerber 1 bis 3 gemeinsam nachstehend „Gesellschafter“ genannt -

dies aufgrund Vollmacht vom 09.02.2023 für den Veräußerer und Vollmachten vom 09.02.2023 für die Erwerber, die jeweils als Anlagen 1 bis 4 im Original zur Urkunde genommen werden. Für den Erwerber 3 legte die Erschienene zudem eine notarielle beglaubigte Kopie der Konzession des Erwerber 3 einschließlich Übersetzung in die deutsche Sprache vor. Dieses Dokument wird in beglaubigter Kopie als Anlage 5 ebenfalls zur Urkunde genommen.

Die Erschienene ist nach ihren Angaben der deutschen Sprache vollkommen mächtig, wovon sich der Notar durch eingehende Unterredung überzeugte.

Der Notar fragte - nach ausführlicher Erklärung - nach einer Vorbefassung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Eine solche Vorbefassung liegt nicht vor. Hierzu erklärt die Erschienene, dass die Beteiligten auftragsgemäß von Herrn Rechtsanwalt Yan Zhang beraten wurden.

Der Notar erläuterte die besonderen Vorschriften des Geldwäschegesetzes und seine hierauf beruhende Pflicht zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten. Auf entsprechende Frage des Notars erklärte die Erschienene, nachfolgend ausschließlich auf Rechnung der von ihr Vertretenen zu handeln und hierbei nicht unter der Kontrolle eines anderen Dritten zu stehen. Auf ausdrückliche Nachfrage des Notars bestätigte die Erschienene, dass weder sie noch die von ihr Vertretenen politisch exponierte Person (PeP) i.S.d. § 1 Abs. 12 Geldwäschegesetz (GwG) sind oder in den letzten 12 Monaten waren, noch deren Familienmitglied, noch solchen Personen "bekanntermaßen nahestehen" i.S.d. § 1 Abs. 13 und 14 GwG.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich die vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß folgendem:

Teil A. Veräußerungs- und Abtretungsvertrag von Geschäftsanteilen

I.

Sachstand

1. Am Stammkapital der Firma **A.A.A.G. GmbH** mit dem Sitz in Darmstadt, Geschäftsschrift: Birkenweg 11A, 64331 Weiterstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt HRB 93910, in Gesamthöhe von EUR 60.000,00 ist der Veräußerer mit den Geschäftsanteilen lfd. Nr. 1 bis 6.000 mit Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 10,00 beteiligt.
2. Die Geschäftsanteile sind nach Angaben in voller Höhe geleistet; nach der Satzung der Gesellschaft bestehen keine Nachschuss- oder Nebenleistungsverpflichtungen.
3. Es gibt keinen weiteren Gesellschafter.

II.

Veräußerung und Abtretung

1. Der Veräußerer verkauft seine in Abschnitt I. 1. bezeichneten Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 1 bis 3.600 an den Erwerber 1. Er tritt die vorbezeichneten Geschäftsanteile mit allen Rechten und Pflichten und mit sofortiger dinglicher Wirkung an den Erwerber ab, der diese Abtretung annimmt.

Der Veräußerer verkauft seine in Abschnitt I. 1. bezeichneten Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 3.601 bis 5.400 an den Erwerber 2. Er tritt die vorbezeichneten Geschäftsanteile mit allen Rechten und Pflichten und mit sofortiger dinglicher Wirkung an den Erwerber ab, der diese Abtretung annimmt.

Der Veräußerer verkauft seine in Abschnitt I. 1. bezeichneten Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 5.401 bis 6.000 an den Erwerber 3. Er tritt die vorbezeichneten Geschäftsanteile mit allen Rechten und Pflichten und mit sofortiger dinglicher Wirkung an den Erwerber ab, der diese Abtretung annimmt.

2. Im Innenverhältnis gilt als Übertragungstichtag der Tag der Vertragsunterzeichnung. Ab diesem Tag gelten im Verhältnis zum Veräußerer alle Rechte und Pflichten aus den veräußerten Geschäftsanteilen als auf den Erwerber übergegangen.
3. Der auf die veräußerten Geschäftsanteile für das laufende Geschäftsjahr anfallende Gewinn steht vollständig dem Erwerber zu. Soweit über die Gewinnverwendung für vergangene Geschäftsjahre noch keine Beschlüsse gefasst wurden, steht ein darauf entfallender Gewinn dem Erwerber zu, unabhängig vom Datum der Beschlussfassung. Vorabauschüttungen stehen demjenigen Vertragsteil zu, der zum Datum der Beschlussfassung Gesellschafter war.

III. Kaufpreis, Gegenleistung

Die Erwerber haben an den Veräußerer als Gegenleistung einen Kaufpreis in Höhe von EUR 12.000,00 zu bezahlen. Der obengenannte Kaufpreis ist bereits in bar gezahlt, was hiermit der Veräußerer quittiert.

IV. Gewährleistung

Der Veräußerer garantiert, dass ihm die übertragene Geschäftsanteile zustehen, nicht mit Rechten Dritter belastet ist, die Geschäftsanteile in der vorbenannten Höhe eingezahlt sind und eine Nachschusspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus sind alle Ansprüche des Erwerbers wegen Sach- und Rechtsmängeln ausgeschlossen, einschließlich wegen Mängeln des Unternehmens, an dem die übertragene Beteiligung besteht, es sei denn, die Veräußerer handeln vorsätzlich pflichtwidrig.

Der Veräußerer erklärt, dass ihm keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen bekannt sind. Sollte sich später herausstellen, dass doch Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt dieser Übertragung gegenüber dem Unternehmen bestehen, stellt der Veräußerer das Unternehmen von diesen Verbindlichkeiten frei.

V. Zustimmung

Vorsorglich wird die etwaige Zustimmung zur vertragsgegenständlichen Übertragung erteilt.

VI. Gesellschafterliste, Anzeige

Der Notar wird unverzüglich nach Wirksamkeit der Abtretung eine aktuelle Gesellschafterliste beim Registergericht einreichen, § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG sowie der Gesellschaft übermitteln. Auf die möglichen Folgen einer unrichtigen Liste wurden die Vertragsteile hingewiesen, insbesondere auf die Unwirksamkeit von Gesellschafterhandlungen des Erwerbers, solange die Gesellschafterliste noch nicht beim Handelsregister aufgenommen ist (§ 16 Abs. 1 S.1 GmbHG) sowie auf die Gefahr des gutgläubigen Erwerbs (§ 16 Abs.3 GmbHG).

Die Vertragsteile verpflichten sich, den Notar über etwaige Änderungen im Gesellschafterbestand zu informieren.

VII. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges sowie etwaige Erwerbssteuern trägt die Gesellschaft.

VIII. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag und seinen Vollzug ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

IX. Abschriften

Von dieser Urkunde erhält jeder Vertragsteil eine Ablichtung vor Vollzug.

Ferner sind die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Abschriften zu fertigen:

- eine beglaubigte Abschrift für das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -,
- eine beglaubigte Abschrift für den Veräußerer,
- eine beglaubigte Abschrift für die Erwerber,
- eine beglaubigte Abschrift der Gesellschaft mit aktueller Gesellschafterliste.

X. Belehrungen, Hinweise

Der Notar weist die Beteiligten insbesondere auf Folgendes hin:

- Bis zur Anmeldung der Abtretung ist der Gesellschaft gegenüber nur der Veräußerer als Gesellschafter legitimiert. Der Erwerber muss, die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von diesem gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen gegen sich gelten lassen.
- Die in Abschnitt I der Urkunde auf Grund der Erklärungen der Beteiligten enthaltenen Angaben können vom Notar nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden.
- Veräußerer und Erwerber haften u. U. nach § 16 Abs. 3, § 22 und § 24 GmbHG für rückständige Beiträge bzw. Leistungen auf abgetretene Geschäftsanteile sowie auf die übrigen Geschäftsanteile, unabhängig von dem hier Vereinbarten.
- Alle Vereinbarungen müssen gemäß § 15 GmbHG richtig und vollständig beurkundet sein. Nicht beurkundete Abreden und unrichtige Angaben können die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben. Die Vertragsteile erklären hierzu, dass diese Urkunde ihre Vereinbarungen richtig und vollständig wiedergibt.
- Der Notar hat ferner auf die Rechtsprechung zur so genannten wirtschaftlichen Neugründung und die damit verbundenen Gefahren und Haftungsrisiken hingewiesen. Eine solche wirtschaftliche Neugründung kann vorliegen, wenn Geschäftsanteile an einer Gesellschaft, die kein aktives wirtschaftliches Unternehmen betreibt (GmbH-Mantel oder Vorratsgesellschaft), erworben werden. Hierzu erklären die Beteiligten, dass es sich bei der Gesellschaft nicht um ein inaktives Unternehmen handelt und somit kein Fall des Erwerbs eines GmbH-Mantels oder von Anteilen an einer Vorratsgesellschaft vorliegt.
- Der Notar hat keine steuerliche Beratung oder Betreuung übernommen.

Die Erschienene bevollmächtigt hiermit den Notar sowie die Notarfachangestellten

- Herrn Leo Thao,
- Herrn Philip Büchi,
- Frau Daria Wolska und
- Frau Daniela Scheidig

und zwar jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Änderungen und Ergänzungen dieses Abtretungsvertrages vornehmen zu dürfen, ggf. auch unter inhaltlicher Änderung des Vertrages und ausnahmslos alle zur Durchführung erforderlichen Erklärungen, Bewilligungen und Anträge abzugeben oder entgegenzunehmen und alle erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Wirksamkeitsvoraussetzung dieser Vollmacht ist jedoch die Beglaubigung oder Beurkundung dieser Geschäfte durch den amtierenden Notar oder dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt und die Einreichung der Anträge an das Gericht durch ihn.

XI. Grundbesitz

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz; sie ist auch nicht unmittelbar und mittelbar an grundbesitzhaltenden Gesellschaften beteiligt.

Teil B. Gesellschafterbeschluss

Die Erwerber sind neue Gesellschafter der

A.A.A.G. GmbH
Amtsgericht Darmstadt HRB 93910

mit dem Sitz in Darmstadt.

Der Veräußerer als bisheriger Gesellschafter hält hiermit unter Zustimmung der Erwerber als neuen Gesellschafter unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder die Satzung vorgesehenen Formen und Fristen eine Gesellschafterversammlung ab und beschließt einstimmig wie folgt:

1. Änderung des Unternehmensgegenstands

§ 2 Abs. 1 (Gegenstand des Unternehmens) des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt geändert:

1. Internationaler Groß- und Einzelhandel mit Waren einschließlich Im- und Export sowie E-Commerce und Handelsvertretung von Büroartikel, Haushaltsprodukten, Elektroprodukten und Werkzeugen, soweit genehmigungsfrei.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen bestehen unverändert fort.

2. Satzungsänderung

Der Gesellschaftsvertrag (§ 2 Abs. 1) wird entsprechend wie in der **Anlage 6** geändert.

Damit endet die Gesellschafterversammlung. Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

3. Hinweise

Der Notar wies darauf hin, dass Satzungsänderungen erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam werden.

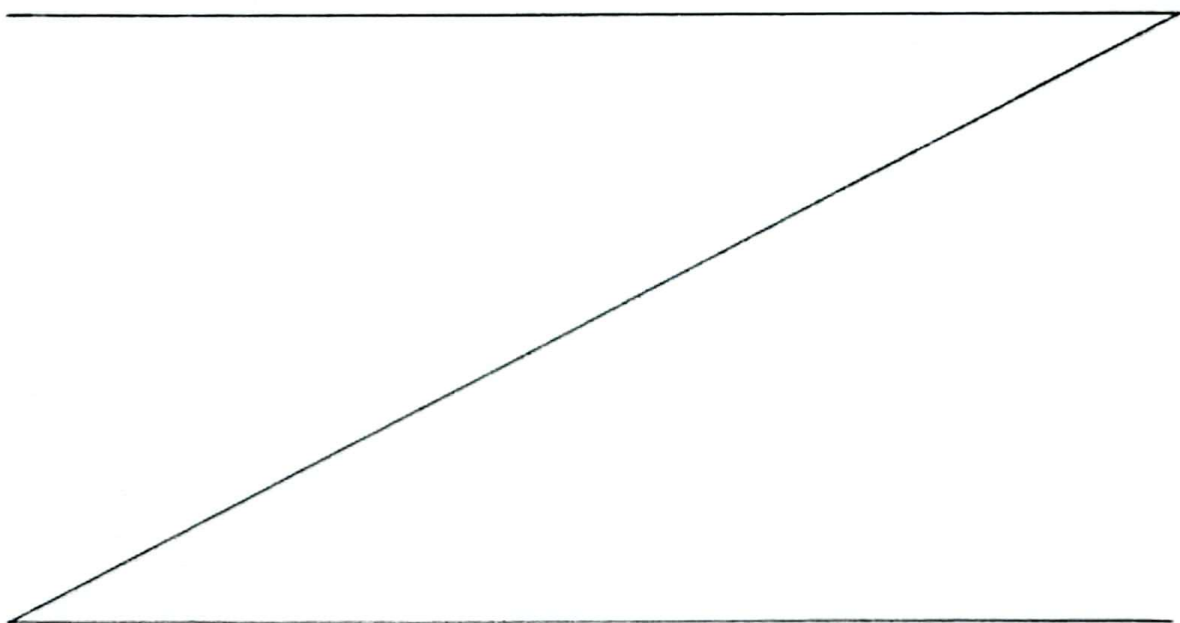
Der Notar hat keine steuerliche Beratung oder Betreuung übernommen.

4. Vollmacht

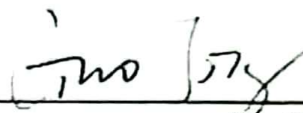
Die Gesellschafter bevollmächtigen hiermit den Notar und die Notarfachangestellten:

- Herrn Leo Thao,
- Herrn Philip Büchi,
- Frau Daria Wolska und
- Frau Daniela Scheidig

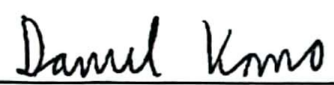
und zwar jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle zur Eintragung der GmbH im Handelsregister etwa noch erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, Nachtragsvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag zu schließen oder Handelsregisteranmeldungen zu tätigen. Wirksamkeitsvoraussetzung dieser Vollmacht ist jedoch die Beglaubigung oder Beurkundung dieser Geschäfte durch den amtierenden Notar oder dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt und die Einreichung der Anträge an das Gericht durch ihn.



Die Niederschrift einschließlich Anlage 6 wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:


Jing Guo




Dr. Daniel Komo, Notar